



Das Jugendamt (Fachgruppe Beistandschaft) informiert über die Anerkennung der Vaterschaft

Mit dem Anerkenntnis der Vaterschaft wird die **Verwandtschaft** zwischen dem Kind und dem Vater mit allen **rechtlichen Konsequenzen** begründet.

Das Kind hat ein Recht **auf Umgang** mit beiden Elternteilen. Bei Schwierigkeiten bieten Ihnen der Bezirkssozialdienst und Erziehungsberatungsstellen des Jugendamtes und der freien Träger Unterstützung zu diesem Thema an.

Durch die Anerkennung der Vaterschaft wird das Kind der **gesetzliche Erbe** des Vaters.

Das Kind hat grundsätzlich ein Recht auf **Barunterhalt** gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt.

Ferner kann die **Mutter** des Kindes vom Vater im Bedarfsfall die **Erstattung der Schwangerschafts- und Entbindungskosten** verlangen.

Der Elternteil, der das gemeinsame Kind betreut, hat zunächst für die Dauer von **drei Jahren** nach der Geburt des Kindes Anspruch auf **Unterhalt** von dem anderen Elternteil. Danach wird eine vollumfängliche Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils unterstellt. Ausnahmen hierzu können bei besonderen kind- oder elternbezogenen Gründen vorliegen. Dies bedarf einer einzelfallbezogenen Prüfung.

Das **Sorgerecht** für das Kind steht der volljährigen Mutter alleine zu, solange keine **Erklärung über die gemeinsame Sorge** abgegeben wurde. Die Beurkundung über das gemeinsame Sorgerecht kann beim Jugendamt erfolgen. Bitte beachten Sie das Infoblatt „Gemeinsame Sorgeerklärung“. Die gemeinsame Sorge tritt kraft Gesetz auch dann ein, wenn die Eltern des Kindes einander heiraten.

Das Kind trägt grundsätzlich den **Namen der Mutter** als Geburtsnamen. Die Mutter kann den **Namen des Vaters** erteilen, wenn dieser damit einverstanden ist. Hierfür sind entsprechende Erklärungen gegenüber dem **Standesamt** erforderlich.

Die **Anerkennung der Vaterschaft** wird nur wirksam, wenn die **Mutter** urkundlich **zustimmt**. Falls die Mutter die Zustimmung innerhalb eines Jahres nicht erteilt, kann die Anerkennung urkundlich **widerrufen** werden.

Eine wirksame Anerkennung kann lediglich gerichtlich angefochten werden. Eine solche **Anfechtung** ist nur binnen einer Frist von **zwei Jahren** möglich. Die Frist beginnt, sobald der Vater von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, erfährt. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Die Anfechtung hat **Aussicht auf Erfolg**, wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkennt hat, **nicht der leibliche Vater** des Kindes ist.

Unabhängig vom gerichtlichen Anfechtungsverfahren haben Vater, Mutter und Kind jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf **Klärung der Abstammung**. Das heißt, die oben genannten Personen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden. Dieser Anspruch kann notfalls gerichtlich durchgesetzt werden.

Was zu beachten ist, wenn einer der Beteiligten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat:

- Die Anerkennung der Vaterschaft kann auch **Rechtsfolgen nach dem Heimatrecht** haben, z.B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können **Auskünfte bei der Auslandsvertretung** des betreffenden Staates eingeholt werden.
- Die **Standesämter** erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierüber Auskunft. Solange das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ist das Rechtsverhältnis in allen Eltern-Kind-Beziehungen dem deutschen Recht unterstellt. (Art. 21 Einführungsgesetz zum BGB).

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Servicetelefon-Nummer der Beistandschaft **0211.89-98969** oder per E-Mail: beistandschaft@duesseldorf.de